



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom **20. Aug. 2015**

5217

B 2, Stadt Zürich

Revision der Baulinien an der Hammerstrasse (kommunal), Zürich

Genehmigung

Gesch. Nr. 1039/14

Baulinien. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 25. März 2015 die Revision der Baulinie an der kommunalen Hammerstrasse im Bereich der Einmündung in die Forchstrasse, Zürich gemäss Vorlage des Stadtrates.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 ersuchte das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GR-Nr. 2014/357 vom 25. März 2015 betreffend Revision der oben genannten Baulinie auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Kommunale Baulinien werden vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Mit Schreiben des Amtes für Verkehr vom 16. September 2014 erfolgte die Vorprüfung ohne Einwendungen.

Mit der Revision von § 5 Abs. 3 PBG hat sich das Verfahren der Festsetzung und Genehmigung geändert. Seit 1. Juli 2014 haben die Gemeinden beschlossene Baulinienvorlagen der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen und anschliessend zusammen mit der Genehmigung die Planaufgabe durchzuführen. Im vorliegenden Fall hingegen wurde die Planaufgabe nach der Festsetzung durchgeführt und anschliessend beim Baurekursgericht die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. Gegen die Festsetzung wurden beim Baurekursgericht keine Rechtsmittel erhoben. Da es sich um eine untergeordnete Baulinienrevision handelt, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde, wird auf eine erneute Durchführung des Verfahrens verzichtet. Künftig sind jedoch Genehmigung und Festsetzung in einem gemeinsamen Auflageverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 25. März 2015 betreffend Revision der in den Erwägungen aufgeführten Baulinie an der Hammerstrasse im Bereich der Einmündung in die Forchstrasse auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.



- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich

Kopie an:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Verkehr + Stadtraum, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich
(unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion


Carmen Walker Späh, Regierungsrätin